



Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement

**HANDELSABTEILUNG**

Département fédéral de l'économie publique

**DIVISION DU COMMERCE**

Bern, den 11. September 1967.

Schweizerisches Generalkonsulat

Hong Kong

Pro.- Hong 865.2.

Uhren: Missbrauch der  
schweizerischen Herkunftsbezeichnung

Herr Generalkonsul,

Wie Sie wissen, ist der Ferne Osten ein Gebiet, in dem wir hinsichtlich der Missachtung des geistigen Eigentums, irreführender Herkunftsbezeichnungen, falscher Markenangaben etc. immer wieder auf erhebliche Schwierigkeiten stossen. Neben Japan, das in der Imitation fremder Leistungen eine wahre Meisterschaft entwickelt hatte, wo indessen seit Kriegsende dank unablässiger Bemühungen eine erhebliche Besserung erzielt werden konnte, ist in den letzten Jahren namentlich Hong Kong in besonders lästiger Weise in den Vordergrund getreten. Dies gilt, wie Sie ebenfalls wissen, vornehmlich in Bezug auf die Produkte der Uhrenbranche.

Durch die bekannten Vereinbarungen der "Fédération horlogère" mit der "Federation of Hong Kong Industries" über die Einhaltung eines minimalen Qualitätsstandards der für Schweizeruhren bestimmten Schalen, sowie mit der "Hong Kong Watch Importers Association", wonach nur solche Schweizeruhren verkauft werden dürfen, deren Schalen diesen Qualitätsnormen entsprechen, sind erste bedeutsame Schritte auf dem Weg einer Sanierung des unhaltbar gewordenen Zustandes eingeleitet worden.

Es bleibt auf diesem Gebiet indessen angesichts der andauernden Missbräuche verschiedenster Art ganz allgemein noch viel zu tun. Zur Beratung über das weitere Vorgehen hat deshalb unlängst,



- 2 -

unter Vorsitz des Unterzeichneten, eine eingehende Aussprache zwischen Vertretern der Handelsabteilung, des Generalsekretariates EVD, der Uhrenkammer, der FH, der ASUG, der UBAH, Ebauches SA und des Roskopfverbandes stattgefunden. Die Beteiligten gelangten dabei zum Schluss, dass zwar auf vielen Gebieten ernsthafte Beanstandungen vorgebracht werden könnten, dass es aber erfolgversprechender wäre, die nächsten Schritte auf einen ganz speziellen, besonders gravierenden Tatbestand zu konzentrieren.

Als solcher Tatbestand steht heute für uns das Phänomen im Vordergrund, dass auf dem Markt von Hong Kong und von diesem aus auch in andern Teilen Südostasiens Uhren erschienen sind, die ein sowjetisches Uhrwerk (Poljot) aufweisen, jedoch mit Schalen und Zifferblättern Hong Konger Fabrikation ausgerüstet sind, welche ihrerseits Schweizermarken tragen (z.B. Favre-Leuba, Enicar, Camy, neuerdings auch Rolex etc.) und mit dem Vermerk "Swiss made" versehen sind. Dies bedeutet, dass solche Uhren, an denen nichts Schweizerisches ist, als Schweizeruhren verkauft werden, um so zu Unrecht vom guten Ruf unserer Produkte zu profitieren. Der Schaden, der damit sowohl materiell wie psychologisch der Schweizeruhr zugefügt wird, bedarf wohl keiner weiteren Erläuterung. Die beiliegende Dokumentation, die uns von der FH zur Verfügung gestellt wurde, enthält über diesen Sachverhalt nähere Angaben.

Die FH, der sich die andern Organisationen der Uhrenindustrie anschlossen, ist deshalb mit dem Begehren an die Bundesbehörden gelangt, sie bei den Behörden von Hong Kong in zweierlei Hinsicht zu unterstützen :

- " a) attester l'importance du préjudice que causent des fraudes de cette nature à l'industrie horlogère suisse et au prestige de notre pays en général;
- b) préciser que selon l'avis unanime des organisations horlogères suisses ainsi que l'avis extrêmement net des autorités fédérales de tels produits n'ont aucun titre à bénéficier de l'indication de provenance "Swiss" ou "Swiss made"."

- 3 -

Wir sind gerne bereit, auf diesen legitimen Wunsch der Uhrenindustrie, der einem allgemeinen schweizerischen Interesse entspricht, einzutreten. So hat der Unterzeichnete anlässlich seiner kürzlichen Reise nach Moskau (Swissair-Eröffnungsflug) bereits die Gelegenheit eines Gespräches mit dem sowjetischen Vize-Aussenminister Iljitschew wahrgenommen, um ihn auf das Auftauchen sowjetischer Uhrwerke in der oben geschilderten Form auf dem Markt in Hong Kong hinzuweisen. Wir fügten bei, dass wir zwar Grund zur Annahme hätten, dass diese Machenschaften wahrscheinlich durch Hong Konger Schieber, ohne Wissen der sowjetischen Hersteller erfolgen (es liegen in der Tat Informationen vor, wonach die fraglichen Uhrwerke sowjetischerseits nach Grossbritannien exportiert wurden und erst auf diesem Umweg nach Hong Kong gelangten). Indessen seien wir überzeugt, dass auch den sowjetischen Behörden ein derartiges Vorgehen, wobei an sich gute sowjetische Uhrwerke fälschlich unter einer Schweizer "Verkleidung" zum Verkauf gelangten, wenig angenehm sei. Wir würden auf diese Sache - von der unser Gesprächspartner sichtlich betroffen Kenntnis nahm - allenfalls, mit entsprechenden Unterlagen, zurückkommen.

Als nächstes geht es nun aber darum, in Hong Kong selbst geeignete Schritte zu unternehmen. Wir möchten Sie bitten, dies zu tun. Die FH hat Ihnen das Terrain zu diesem Zweck schon insofern vorbereitet, als die Herren Präsident Bauer und Direktor Retornaz die ganze Angelegenheit anlässlich ihrer Aufenthalte in Hong Kong mit dem auch dem Unterzeichneten persönlich bekannten "Director of Commerce and Industry" der Kronkolonie, T.D. Sorby, einlässlich erörtert hatten. Auch Ihr Vorgänger, Herr Generalkonsul Châtelain, hatte in dieser Sache ebenfalls schon bei Mr. Sorby vorgesprochen. Dieser hatte seinerseits die grundsätzliche Bereitschaft der Hong Konger Behörden, gegen derartige Missbräuche vorzugehen, zugesichert, sobald er, gemäss Wortlaut der beigehefteten Darstellung der FH, "une déclaration officielle précisant les conditions auxquelles une montre peut porter l'indication "Swiss" ou "Swiss made", selon les conceptions en vigueur dans notre pays" erhalten hätte. Ob zufolge eines solchen Schrittes mit administrativen Massnahmen der Behörden gerechnet werden könnte oder ob die schweizerische Uhrenindustrie

- 4 -

sich allenfalls, gestützt auf ein sorgfältig vorbereitetes Beweismaterial, zu einem prozessualen Vorgehen entschliessen müsste, wurde noch offen gelassen; dies wird anhand der Prüfung zwischen Mr. Sorby, der FH-Vertretung und Ihnen selbst noch festzulegen sein.

Die Abgabe der gewünschten offiziellen Erklärung stösst indessen insofern auf eine Schwierigkeit, als über den Begriff des "Swiss made" auf schweizerischer Seite keine volle Einhelligkeit besteht. Sie ersehen das bereits aus der beiliegenden Darstellung der FH, in der versucht wird, zumindest einen minimalen, nicht-präjudiziellen gemeinsamen Grund für eine solche Definition zu finden. Indessen stiess auch die so erzielte rudimentäre Umschreibung in der eingangs erwähnten Sitzung auf die Opposition der UBAH, also der Fabrikanten von "parties détachées", die sich - nicht zuletzt zum Schutz ihrer eigenen Produktion - auf den Standpunkt stellen "que l'appellation "Swiss made" doit être réservée à la seule montre complète dont toutes les parties ont été fabriquées, remontées et assemblées en Suisse". Es besteht hier, auch im Hinblick auf eine mögliche Teilfabrikation im Ausland (Virgin Islands etc.) vorderhand ein unüberbrückbarer Gegensatz der Interessen und der Auffassungen. Die internationalen Konventionen zum Schutz des Urheberrechts bieten für diese Frage, wie uns vom Amt für Geistiges Eigentum bestätigt wurde, ebenfalls keine ausreichende Handhabe.

Um diese Schwierigkeit zu überwinden, die wir Ihnen zum bessern Verständnis lediglich vertraulich und intern geschildert haben, sind wir schliesslich übereingekommen, zum Zwecke des von allen gewünschten Vorgehens in Hong Kong auf eine negative Definition abzustellen. Es würde sich also nicht mehr darum handeln zu erklären, welche Bedingungen positiv erfüllt sein müssen, damit das "Swiss made" verwendet werden darf, sondern umgekehrt mit Entschiedenheit festzustellen, dass eine Uhr, an der weder das Werk noch irgendwelche Akzessorien irgendwie schweizerisch sind und an die keinerlei schweizerische Arbeit gewandt wurde, unter gar keinen Umständen als schweizerisch betrachtet werden kann.

- 5 -

Wir bitten und beauftragen Sie demzufolge, nunmehr in diesem Sinne durch Ueberreichung einer Note bei den Behörden der Kronkolonie zum Schutze der schweizerischen Interessen gegen die geschilderten Missbräuche vorstellig zu werden. Wir stellen uns vor, dass diese Note, bei deren Abfassung in technischer Hinsicht vielleicht auch der FH-Vertreter behilflich sein könnte, im wesentlichen folgende Punkte enthalten sollte :

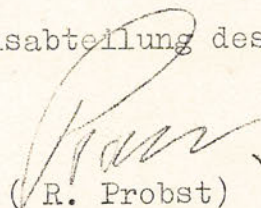
1. Darlegung des - Mr. Sorby schon aus den früheren Erörterungen mit den schweizerischen Vertretern bekannten - Sachverhalts (Sowjetuhrwerke mit Hong Konger Schale und Zifferblatt sowie mit gefälschter Schweizermarke und irreführendem "Swiss made").
2. Feststellung, dass es sich eindeutig um einen krassen Missbrauch geschützter schweizerischer Marken und der Herkunftsbezeichnung "Swiss made" handelt, die einerseits der schweizerischen Uhrenindustrie schweren Schaden zuzufügen geeignet ist und andererseits eine unzulässige Irreführung des Konsumenten darstellt.
3. Betonung des Umstandes, dass es darüber hinaus aber auch um das Prestige der Schweiz und die Würde des Schweizernamens ganz allgemein geht und dass die schweizerische Regierung derartigen Missbräuchen gegenüber nicht gleichgültig bleiben kann.
4. Bitte an die Regierung von Hong Kong, uns behilflich zu sein, diesem Zustand, der zweifellos auch den wohlverstandenen Interessen Hong Kongs zuwiderläuft, durch geeignete Massnahmen ein Ende zu setzen.
5. Angebot, die Situation mit den Behörden von Hong Kong, wenn diese es wünschen sollten, im Hinblick auf die angemessenen weiteren Schritte näher zu prüfen.

- 6 -

Wir setzen im übrigen voraus, dass Sie zwecks Ueberreichung Ihrer Note bei Mr. Sorby persönlich vorsprechen werden, um der Demarche grösseren Nachdruck zu verleihen und sie zusätzlich zu kommentieren. Sie könnten dabei mündlich auch auf unsere Bemühungen in Moskau hinweisen.

Für Ihre Schritte, über deren Fortgang Sie uns orientiert halten wollen, danken wir Ihnen zum voraus auf das beste.

Handelsabteilung des EVD



(R. Probst)

Beilage:

Dokumentation.

Kopie:

Herrn Direktor Jolles  
Herrn Dr. K. Huber, Generalsekretär EVD  
Herrn Botschafter Weitnauer  
Herrn Direktor R. Retornaz, FH  
Herrn Dr. M. Gelzer, Chef des Politischen Dienstes West, EPD  
Herrn Dr. P. Nussbaumer, Chef des Finanzdienstes, EPD  
Herrn Dr. H. Hofer  
Herrn A. Schnebli  
Herrn J. Töndury

Amt für Geistiges Eigentum (z.H. von Herrn Marro)  
Schweizerische Botschaft, Moskau